

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 20.02.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Malschule als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Malschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
- (2) Die angebotenen Kurse variieren nach Inhalt und Adressatenkreis. Sie werden von Künstlerinnen/Künstlern und Pädagoginnen/Pädagogen durchgeführt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Anmeldung zu den Kursen hat schriftlich zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der Malschule kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Kursteilnehmerin/Der Kursteilnehmer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Kurse werden fortlaufend durchgeführt. Das Sommersemester beginnt im April und das Wintersemester im Oktober. Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist ein Einstieg zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 3

Entgelte

- (1) Die Kursteilnehmerin/ der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Entgelte:

- | | | |
|--|--------------|---------|
| 1. Malkurs | pro Semester | 60,00 € |
| 2. Arbeiten mit Ton | pro Semester | 82,00 € |
| 3. Vorschulgruppe | pro Semester | 60,00 € |
| 4. Malschuleteilnehmer, die an Aktionen der Ludwig Galerie teilnehmen, haben einen Materialkostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Teilnehmer und Aktion zu zahlen. | | |

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6/2006 vom 01.04.2006, S. 121 – 122. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderung vom 07.07.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 15.07.2008, S. 176, die 2. Änderung vom 08.07.2011 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 14/2011 vom 15.07.2011, S. 139 sowie die 3. Änderung vom 29.06.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 12/2016 vom 01.07.2016, S. 148.

- (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
1. Beim Einstieg in einen bereits drei Monate laufenden Kurs ermäßigt sich das Entgelt auf 50 %.
 2. Nehmen mehrere Geschwister an den Kursen teil, ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Person auf 50 %.
- (3) In den Entgelten ist der Preis für das verwendete Material grundsätzlich enthalten.

§ 4 Inkrafttreten ²

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 15.12.2003 beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

² Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.04.2006 in Kraft getreten; die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.10.2008 in Kraft getreten. Die 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.10.2011 in Kraft getreten. Die 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.10.2016 in Kraft getreten.